

Satzung des „Brandenburger Nephrologie-Kolleg e.V.“

Vorbemerkung

Der sprachlichen Klarheit halber werden nachfolgend ausschließlich grammatische Pluralformen männlichen Geschlechts verwendet. Dieser Sprachgebrauch schließt natürliche weibliche und männliche Personen gleichermaßen und gleichberechtigt ein.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Brandenburger Nephrologie-Kolleg e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Potsdam. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registernummer VR 7557 P eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein „Brandenburger Nephrologie-Kolleg e.V.“ ist ein Zusammenschluss freiberuflich nephrologisch niedergelassener Ärzte. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege sowie die Volks- und Berufsbildung. Der Verein dient ferner der gemeinsamen Interessenvertretung nephrologisch tätiger Ärzte. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Weiterbildung, des Erfahrungsaustausches und der kollegialen Zusammenarbeit nephrologisch tätiger Ärzte, die Patienten mit akuten und chronischen Nieren- und Bluthochdruckerkrankungen betreuen, terminal niereninsuffiziente Patienten mit Nierenersatztherapieverfahren in Form der Hämodialyse, Peritonealdialyse und Nierentransplantation behandeln und sonstige Extrakorporaltherapiendurchführen.
- Förderung des Informationsaustausches zwischen nephrologisch arbeitenden Kliniken und nephrologischen Praxen sowie institutionellen Anbietern nephrologischer Leistungen über medizinische, technische und organisatorische Probleme.
- Förderung der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung für Ärzte, Pflege- und Hilfspersonal sowie technisches Personal auf allen Gebieten der Nephrologie.
- Meinungsaustausch und Kooperation mit Patientenverbänden und Selbsthilfegruppen.
- Öffentlichkeitsarbeit insbesondere auf dem Gebiet der Prävention und Progressionshemmung von Nieren- und Hochdruckerkrankungen sowie auf dem Gebiet der Organspende.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein „Brandenburger Nephrologie-Kolleg e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in deren jeweils gültiger Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

A) Ordentliche Mitglieder können Ärzte werden, die auf dem Gebiet der Nephrologie und/oder Nierenersatztherapie freiberuflich niedergelassen oder in einem rein ärztlich (100%) gehaltenen MVZ-GmbH tätig sind. Ärzte, die Mitglied des „Brandenburger Nephrologie-Kolleg e.V.“ werden möchten, richten ein formloses schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Beratungs- und Stimmrecht.

B) Außerordentliche Mitglieder können Körperschaften sowie juristische und andere als unter Buchstabe A genannte natürliche Personen werden, die den Vereinszweck fördern. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Beratungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

C) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird. Über Fälligkeit und Zahlungsweise fasst der Vorstand einen gesonderten Beschluss. Für außerordentliche Mitglieder besteht keine Beitragspflicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds;
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
- durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Modalitäten des Ausschlussverfahrens werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Beendet ein ordentliches Mitglied seine ärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Nephrologie, so wandelt sich seine ordentliche Mitgliedschaft im nachfolgenden Geschäftsjahr automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft um.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
 - mindestens einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden der zugleich Schriftführer ist,
 - gegebenenfalls weiteren Stellvertretern und
 - dem Schatzmeister, der das Vermögen des Vereins verwaltet.
- Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren in getrennten Wahlgängen aus den Reihen der Mitglieder in geheimer und schriftlicher Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; erforderlichenfalls ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- Der Vorstand fasst seine eigenen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu jeder Beschlussfassung müssen mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlussfassungen können auch in Telefonkonferenzen getätigt werden. Kommt eine solche Mehrheit bei gerader Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht zustande, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sind berechtigt, den Verein im Sinne der § 26 BGB im Außenverhältnis allein zu vertreten.
- Der Vorstand erstellt einen Jahrestätigkeitsbericht des Vereins sowie einen Jahresabschluss und vertritt diese Dokumente vor der Mitgliederversammlung.
- Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich dokumentiert und auf Verlangen jedem Mitglied zur Einsichtnahme vorgelegt. Der Vorstand informiert die Mitglieder laufend in geeigneter Weise mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern oder wenn 30 v.H. der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung muss Angaben zur Tagesordnung enthalten.
- Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit bei offener Abstimmung gefasst, sofern für den jeweiligen Abstimmungsgang vorher nichts anderes beschlossen wurde.
- Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 50% (fünfzig Prozent) der ordentlichen Mitglieder erforderlich, von denen eine Dreiviertelmehrheit der Satzungsänderung zustimmen muss. Bei Beschlussunfähigkeit hinsichtlich dieser Tagesordnungspunkte ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit diesen Tagesordnungspunkten einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Auch in dieser wiederholten Mitgliederversammlung bedürfen Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand
- beschließt über Satzungsänderungen
- setzt die Jahresbeiträge fest
- prüft die Kassenführung des Vorstandes und entlastet denselben.
- kann die Auflösung des Vereins beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Brandenburger Landesverband „Niere“ e.V. bzw. dessen jeweilige juristische Nachfolgeperson. Besteht dieser Patientenverband nicht mehr oder wird die Annahme des Vereinsvermögens ausgeschlagen, so tritt an dessen Stelle eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Nephrologie in Brandenburg zu verwenden hat.

Potsdam, 19.09.2019

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 2. Satz 4 BGB.